

Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Baden-Württemberg e.V.

Mitglied des Deutschen Schwerhörigenbund e.V.
Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V.



Beitragsordnung

§ 1 Beitragssätze

- a) Bei Mitgliedern nach § 3 Satz 1 Nr. a) der Satzung (Mitglieder im Deutschen Schwerhörigen Bund e.V.) wird eine Kopfpauschale von 2,00€ je gemeldetes Mitglied erhoben.
- b) Bei Mitglieder nach § 3 Satz 1 Nr. b) der Satzung (Nichtmitglieder im Deutschen Schwerhörigenbund e.V.) wird je angefangene 50 Mitglieder ein Pauschalbetrag von 100,00 € erhoben.
- c) Bei Mitglieder nach § 3 Satz 1 Nr. c) der Satzung (Einzelmitglieder des Landesverbandes) wird ein Mitgliedsbeitrag von 60,00 € erhoben. Für Auszubildende und Studenten ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag auf 40,00 €.
- d) Bei Mitglieder nach § 3 Satz 2 Nr. a) der Satzung (Selbsthilfegruppen) wird je angefangene 50 Mitglieder ein Pauschalbetrag von 50,00 € erhoben.
- e) Bei Mitglieder nach § 3 Satz 2 Nr. b) der Satzung (Fördermitglieder) wird ein Pauschalbetrag von mindestens 100,00 € erhoben. Dieser kann freiwillig erhöht werden.

§ 2 Pflichtangaben

Mitglieder nach § 3 Satz 1 Nr. a), b) und § 3 Satz 2 Nr. a) der Satzung haben bis spätestens zum 15.02. des laufenden Kalenderjahres eine vollständige Adress- und Mitgliederstatistik zum Stichtag 01.01. des Jahres vorzulegen.

Mitglieder nach § 3 Satz 1 Nr. c und § 3 Satz 2 Nr. b) der Satzung werden vom Landesverband selbst verwaltet.

§ 3 Beitragsermittlung, Fälligkeit und Zahlungsart

Für Mitglieder nach § 3 Satz 1 Nr. a), b) und § 3 Satz 2 Nr. a) der Satzung wird der Mitgliedsbeitrag auf Basis den Angaben des Mitgliedes nach § 2 und den Beitragssätzen nach § 1 der Beitragsordnung vom Landesverband ermittelt und in Rechnung gestellt.

Für Mitglieder nach § 3 Satz 1 Nr. c und § 3 Satz 2 Nr. b) der Satzung erfolgt keine Rechnungsstellung. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1. April eines jeden Jahres fällig und auf das Konto des Landesverbandes zu überweisen.

§ 4 Spendenbescheinigungen

Für Mitglieder der Buchstaben c) und e) des § 1 der Beitragsordnung kann auf Anforderung eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Diese Beitragsordnung gilt ab 1.1.2013.